

Bundesinstitut für Berufsbildung

An alle potentiellen Bieter

Der Präsident

Arbeitsbereich Z 3
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
Meine Nachricht vom
Bearbeiter/-in Herr Knecht
Telefon Durchwahl
Fax Durchwahl
E-Mail knecht@bibb.de

Bonn, 03.02.2026

EU Offenes Verfahren 7168#00013 – „Rahmenverträge Digitale Kommunikation:

Relaunch Website, Design, Hosting, Support und Weiterentwicklung“

Losübergreifende Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Vergabeunterlagen sind die nachfolgenden Fragen aufgetreten:

1	Frage:	Antwort:
	Ist bei Los 2 eine OpenText-Supportberechtigung und bei Los 5 eine OpenText-Partnerschaft zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zwingend erforderlich (K.O.-Kriterium)? Oder genügt der Nachweis einschlägiger OpenText-Projekterfahrung (z.B. Referenzprojekt bei Großkunden)? Hintergrund: Unser Unternehmen ist zertifizierter TYPO3-Partner mit umfangreicher Erfahrung in TYPO3-Entwicklung und CMS-Migrationen. Für OpenText verfügen wir über nachgewiesene Projekterfahrung aus einem Großkundenprojekt. Eine formale OpenText-Partnerschaft/Supportberechtigung	Für die Aufgaben zum OpenText-CMS ist eine ausgewiesene produktspezifische Kompetenz unerlässlich. Dies soll die OpenText-Supportberechtigung, die in der Regel mit einer OpenText-Partnerschaft einhergeht, sicherstellen. Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn eine Vergleichbarkeit nachgewiesen werden kann: 1. Es wurde tatsächlich ein Open Text WSM-Projekt aktiv betreut und weiterentwickelt (nicht nur eine Beteiligung am Rande) 2. die Expertise liegt nicht länger als drei Jahre zurück und ist noch verfügbar (Mitarbeitende sind noch im Unternehmen) 3. schlüssige Begründung, warum keine Supportberechtigung/Partnerschaft mehr vorhanden ist

	könnte bei Zuschlag kurzfristig beschafft werden.	4. Bereitschaft, die OpenText-Partnerschaft/Supportberechtigung bei Zuschlag zeitnah und kostenneutral zu erlangen.
2	Vertragstext: Im Dokument steht "An dieses Angebot hält sich der/die Auftragnehmer/in bis zum 31.03.2025 gebunden." Könnten Sie das Datum bitte korrigieren?	Das Datum wurde geändert und das korrigierte Dokument zur Verfügung gestellt.
3	Die VU enthalten das unausgefüllte EVB-IT Dienstleistungsvertragsmuster. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die abzuschließenden EVB-IT Dienstleistungsverträge nach Zuschlag und rechtzeitig vor Leistungsbeginn einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt werden?	Der EVB-IT Dienstvertrag wird zeitnah nach der Zuschlagserteilung erstellt werden. Wesentlichen Bestandteile dazu sind auch bereits in den Leistungsbeschreibungen aufgeführt, so dass wir keinen größeren Abstimmungsbedarf sehen.
4	Eigenerklärungen zur beruflichen Leistungsfähigkeit: Gemäß Leistungsbeschreibung wünschen Sie den Nachweis u.a. durch das Befüllen des Formblatts "1.2 Eigenerklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit" Bitte spezifizieren Sie, ob nur das Befüllen der pdf erwünscht ist? Falls ja, stellen Sie bitte ein beschreibbares Dokument zur Verfügung, da weder Text eingefügt noch Fragen angekreuzt werden können. Falls nein, bestätigen Sie bitte, dass wir ein eigenes Referenzdokument erstellen dürfen. Gehen wir Recht der Annahme, dass es keine Zeichenbegrenzung für die Kurzbeschreibung gibt?	Nach unseren Erfahrungen führt das Zurverfügungstellen von beschreibbaren pdf-Dokumenten bei vielen Bietern zu technischen Problemen. Daher werden wir auch in diesem Verfahren ein solches Dokument nicht bereitstellen. Damit kann ich Ihnen bestätigen, dass Sie ein eigenes Referenzdokument erstellen dürfen. Bitte tragen Sie aber dafür Sorge, dass die gemäß Vorlage geforderten Fragen beantwortet und die notwendigen Informationen gegeben werden. Für die Beschreibung gibt es keine Zeichenbegrenzung. Laut Bezeichnung sollte sie aber eher kurz sein, eine Orientierung über die Projekthalte ermöglichen und nicht dazu führen, dass

		wesentliche Inhalte in einem langen Text nur schwer zu identifizieren sind.
5	Muss bei Bietergemeinschaften jedes Mitglied die Eigenerklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV) abgeben, oder nur das Mitglied, das die Leistung für das jeweilige Los erbringt?	Die Eigenerklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV) muss grundsätzlich nur von dem Mitglied, das die Leistung für das jeweilige Los alleine erbringen soll, gemacht werden. Allerdings kann auch nur es dann in diesem Los tätig werden. Wenn mehrere Mitglieder in dem Los Leistungen erbringen sollen, ist die Erklärung von allen in Frage kommenden Mitgliedern abzugeben. Die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB i. V. m. § 42 VgV ist hingegen grundsätzlich von allen beteiligten Mitgliedern zu machen (siehe Anlage: Eigenerklärung zur Eignung).
6	AVV allgemein: „Erklärung“ zur Auftragsverarbeitung Gemäß Vertragstext zu den Rahmenverträgen ist die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 9.3) Vertragsbestandteil, sofern erforderlich. Die Anlage 9.3. ist als einseitige Erklärung des Auftragnehmers gestaltet und auch nur von diesem zu unterzeichnen. Nach unserem Verständnis verlangt Art. 28 Abs. 3 DSGVO hingegen einen zweiseitigen Vertrag, da auch Rechte und Pflichten des Verantwortlichen festgelegt werden. Dürfen wir daher darum bitten, die Anlage 9.3 entsprechend als Vertrag zu gestalten?	Eine gesonderte Ausgestaltung als Vertrag mit beidseitiger Unterzeichnung nicht erforderlich ist. Der Grund: Gemäß der Vertragsgestaltung wird die vom Bieter unterzeichnete Erklärung zur Auftragsverarbeitung ausdrücklich Bestandteil des späteren Vertragsverhältnisses. Mit Zuschlag kommt der Vertrag zustande einschließlich der AV-Regelungen (Angebot + Zuschlag = Vertragsschluss unter Einbeziehung der AV-Erklärung). Damit liegt das nach Art. 28 Abs. 3 geforderte Vertragsinstrument vor. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung als Vertrag, sondern dass die Regelungen beide Parteien rechtlich binden, was vorliegend durch die vertragliche Einbeziehung der Fall ist. Die AV-Erklärung ist aufgrund der vertraglichen Einbeziehung keine nur einseitige Selbstverpflichtung. Anders, wenn eine AV-Erklärung nicht Vertragsbestandteil würde; nur dann wäre unsere Empfehlung, einen separaten AV-Vertrag abzuschließen.

7	AVV Anlage Teil B und C: Das uns vorliegende Dokument lässt ein Ausfüllen nicht zu. Auch ein Verweis auf eine Anlage ist somit nicht möglich. Können Sie bitte eine angepasste Version zur Verfügung stellen?	Nach unseren Erfahrungen führt das Zurverfügungstellen von beschreibbaren pdf-Dokumenten bei vielen Bietern zu technischen Problemen (s.a. Frage 4). Die Anlage kann daher eigenständig umgewandelt und ausgefüllt werden.
8	Zum Vergabeverfahren ergibt sich für uns noch folgende allgemeine (losübergreifende) Bieterfrage: Könnten Sie bitte darstellen, welche Unterlagen vom Unterauftragnehmer auszufüllen sind? Ergeben sich Unterschiede im Hinblick auf eine etwaige Eignungsleihe? Könnten Sie uns weiterhin bitte mitteilen, in wie weit die Angaben unter Eigenerklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit vom Bieter (Generalunternehmer) und/oder Unterauftragnehmer zu machen sind?	Beim Unterauftrag wird ein Teil der Leistung an einen Dritten vergeben, der diesen Teil dann ausführt, während sich bei der Eignungsleihe ein Bieter die Leistungsfähigkeit (Kapazitäten) eines Dritten leiht, um seine eigene Eignung nachzuweisen, ohne dass der Dritte zwingend einen Leistungsteil erbringen muss – oft überschneiden sich beide, wenn der Eignungsnachweis durch die Leistungserbringung des Dritten erfolgt, aber es kann auch reine Eignungsleihe ohne Unterauftrag geben. Die Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 9.1) und die Eigenerklärung RUS (Anlage 9.2) sind jeweils vom General- und Unterauftragnehmer auszufüllen, da sie allgemeine Zugangsvoraussetzungen enthalten (Zur Eigenerklärung zur berufl. Leistungsfähigkeit s. unten) Nein, wenn der Eignungsleiher einen Teil der Leistungserbringung übernimmt (s.o.). In diesem Fall sind folgende Dokumente erforderlich: Eigenerklärung des Bieters: Der Bieter erklärt, dass er die Kapazitäten des Eignungsleihers/ Unterauftragnehmers in Anspruch nimmt, um die

	Hintergrund dieser Frage ist, dass die Eigenerklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit nicht für einen eignungsverleihenden Unterauftragnehmer ausgelegt ist, insbesondere weil dort AVV und IT Grundschutz abgefragt wird (was üblicherweise vom Bieter/Generalunternehmer zu bestätigen ist und nicht dem Unterauftragnehmer).	Eignungskriterien (z.B. für berufliche Leistungsfähigkeit) zu erfüllen. 2. Verpflichtungserklärung des Eignungsleihers: Das andere Unternehmen (der Eignungsleiher/ Unterauftragnehmer) muss schriftlich bestätigen, dass ihm die geforderten Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen. Dazu ist am besten das Formular Eigenerklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit zu nutzen, in dem die Anforderungen schon definiert sind.
9	In der Anlage „Server-Architektur“ wird ein Docker-Swarm-Cluster dargestellt. Bitte stellen Sie klar, ob diese Darstellung als verbindliche Architekturvorgabe zu verstehen ist oder lediglich der Illustration dient. Sofern die konkrete Orchestrierungsplattform nicht festgelegt ist, bitten wir um Bestätigung, dass im Rahmen der Migration alternativ ein Kubernetes-Cluster eingesetzt werden kann, der den Betrieb, die Skalierbarkeit und die Hochverfügbarkeit der containerisierten Anwendungen mindestens gleichwertig sicherstellt.	Ja, das können wir bestätigen.
10	§ 16 Allgemeine Vertragsbedingungen BIBB Gehen wir Recht in der Annahme, dass alle ausgeschriebenen Leistungen remote (= im Home Office oder mobile Office) erbracht werden dürfen?	Grundsätzlich ja. Soweit einzelne Präsenztermine erforderlich sind, ist dies in der Leistungsbeschreibung angegeben.

11	§ 6 Allgemeine Vertragsbedingungen BIBB: Wir planen den Einsatz von Materialien Dritter (z.B. Software Dritter wie insbesondere Open Source Software einschließlich ihrer jeweiligen Dokumentationen, Fotos/Bilder, Kartenmaterial etc.) sowie ggf. eigener Standardsoftware. An Materialien Dritter können die geforderten Nutzungsrechte nicht eingeräumt werden, da die Nutzungsrechte im Rahmen der Lizenz vorgegeben werden und der Bieter darauf keinen Einfluss hat. Bei Copyleft Open Source Software besteht zudem die Besonderheit, dass dies auch für die vom Bieter ggf. vorgenommenen Änderungen oder Verknüpfungen gilt. An eigener Standardsoftware können keine ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden, da wir diese dann nicht mehr an weitere Kunden vertreiben könnten. Dem Bieter ist es daher nicht möglich, die vertraglich geforderten Nutzungsrechte einzuräumen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Einfügung einer Nutzungsrechteklausel dergestalt, dass an Materialien Dritter (Software Dritter, Softwaredokumentationen, Fotos etc.), eigener Standardsoftware einschließlich ihrer Dokumentation sowie an den Änderungen und Verknüpfungen bei Copyleft Open Source Software nur einfache Nutzungsrechte entsprechend den	Von der Einfügung der geforderten neuen Nutzungsrechteklausel sehen wir ab. In der jetzigen Form sehen unsere allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte lediglich an vertragsgemäß zu erbringenden Werken vor. Das schließt mitnichten ausschließliche Rechte an allen dabei zum Einsatz kommenden – urheberrechtsfähigen – Mitteln ein. Eine Einräumung einfacher Nutzungsrechte an den von Ihnen genannten Produkten ist also mit den bestehenden AVB bereits jetzt möglich. Wir akzeptieren sie hiermit für die genannten Produkte ausdrücklich.

	jeweiligen Lizenzbestimmungen einzuräumen sind.	
12	§ 16 Allgemeine Vertragsbedingungen BIBB Gehen wir Recht in der Annahme, dass alle ausgeschriebenen Leistungen remote (= im Home Office oder mobile Office) erbracht werden dürfen?	Grundsätzlich ja. Soweit einzelne Präsenztermine erforderlich sind, ist dies in der Leistungsbeschreibung angegeben.
13	Frage zu den Losen 1, 2 und 3: In einigen Losen sind konkrete Vorgaben zu Umfang und Form der einzureichenden Konzepte benannt, in den Losen 1, 2 und 3 jedoch nicht. Gehen wir Recht in der Annahme, dass auch für die in diesen Losen abzugebenden Konzepte: • Los 1: "Konzept Sichtbarmachung Mitarbeitende", "Einsatz Designsystem" • Los 2: "Eckpunkte Relaunch & CMS-Wechsel", "CMS-Strategie für Portallandschaft" • Los 3: "Konzept & Vorgehen Anpassung an neues Layout", "Konzept & Vorgehen Aufwandsreduzierung" eine Vorgabe zu Umfang und Form Seitenanzahl, Format, Schriftgröße o.Ä.) besteht und könnten Sie diese spezifizieren, um eine einheitliche und vergleichbare Angebotsabgabe zu ermöglichen?	Für Lose 1-3: Bei der Darlegung Ihrer Herangehensweise und Konzeption sind die Seitenzahlen nicht näher bestimmt. Erwartet werden jedoch keine ausgearbeiteten, detaillierten Konzepte, sondern lediglich die Darlegung von Eckpunkten und Vorschlägen.
13a	Allgemein: In den Konzepten werden Seitenanzahlen angegeben. Werden Bilder und Grafiken in	Sie können große Schaubilder und Grafiken ggf. (ohne Anrechnung) als Anlage beifügen.

	diese Seitenzahl eingerechnet, oder können diese zusätzlich als Anhang eingereicht werden?	
14	Vertragstext: Gehen wir Recht in der Annahme, dass Antworten auf Bieterfragen vorrangig vor sonstigen Vergabeunterlagen gelten?	Bieterfragen ergänzen die Leistungsbeschreibung und haben in der Rangfolge den gleichen Status.
15	Vertragstext: Könnten Sie bitte darstellen, wie Einzelverträge unter den ausgeschriebenen Rahmenverträgen abgeschlossen werden sollen? Dürfen wir davon ausgehen, dass diese rechtzeitig vor geplantem Leistungsbeginn einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über das Ausfüllen und Unterzeichnen des EVB-IT Dienstleistungsvertragsmusters geschlossen werden und keine einseitigen Leistungsabrufe durch den Auftraggeber erfolgen? Gehen wir weiterhin Recht in der Annahme, dass Tickets keine vertragliche Relevanz haben (könnten Sie anderenfalls bitte darstellen, wie folgende Regelung der Leistungsbeschreibung in diesem Kontext zu verstehen ist: "Eine Abrechnung ist nur für beauftragte Tickets möglich." ?	Die Einzelabrufe erfolgen nach einer Leistungsbeschreibung des Auftraggebers und einem daraufhin erstellten Angebot des Auftragnehmers auf Grundlage der Rahmenvereinbarung unter Verwendung der vereinbarten Sätze. Das Angebot wird über einen Bestellschein angenommen. Durch den Ablauf wird sichergestellt, dass der Leistungsbeginn einvernehmlich festgelegt wird und es keine einseitigen Leistungsabrufe des Auftragsgeber ohne Beteiligung des Auftragsnehmers gibt. Supportaufträge innerhalb des vereinbarten Supportrahmens erfolgen über Tickets, sofern in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses kein anderes Verfahren beschrieben ist. Die Tickets fließen in eine (Monat-)abrechnung ein und werden entsprechend der vereinbarten Sätze vergütet. Vergütet werden nur Tickets auf Veranlassung oder mit ausdrücklicher Billigung des Auftragsgebers. Das ist mit der zitierten Formulierung gemeint.
16	Vertragstext, Antwort auf Bieterfrage: Gehen wir Recht in der Annahme, dass in den abzuschließenden EVB-IT Dienstverträgen für Leistungen aus Los 4 AP 1-2 sowie Los 8 AP 1-4	Ja.

	eine Vergütung zum Pauschalpreis und in allen übrigen ausgeschriebenen Leistungen eine Aufwandsvergütung mit (einer) Obergrenze je Vertragsdokument vereinbart wird? Dürfen wir davon ausgehen, dass diese Obergrenzen den in der Bekanntmachung angegebenen Schätz-/Höchstwerten entsprechen?	Die in der Bekanntmachung angegebenen Werte stellen unsere Schätzungen des Auftragswertes in den einzelnen Losen dar. Sie enthalten sowohl die jeweiligen Festpreise als auch die Abrufkontingente. Durch die Angebote kann sich ein anderer Wert ergeben, der vertraglich festgeschrieben würde, wenn er insgesamt wirtschaftlich ist.
17	EVB-IT Dienstverträge: Gehen wir Recht in der Annahme, dass in den abzuschließenden EVB-IT Dienstverträgen keine von den EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Haftungsregelung aufgenommen wird?	Ja.
18	EVB-IT Dienstverträge: Für den Fall, dass im abzuschließenden EVB-IT Dienstvertrag Obergrenzen festgelegt werden, möchten wir folgende Frage klären: Ziff. 9.2.3 S. 2-4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB sieht vor, dass der Auftragnehmer trotz Erreichen der Obergrenze u.U. weitere Leistungen zu erbringen hat. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Regelung keine Anwendung findet, d.h. der Auftragnehmer bei Erreichen der Obergrenze weitere Leistungen nur gegen zusätzliche Vergütung zu erbringen hat?	Ziff. 9.2.3 sieht bei Obergrenzenvereinbarung auch vor, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mitteilt, wenn die Obergrenze zu ca. 75% und zu 100% erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Obergrenze entgegenstehen. Daher gehen wir davon aus, dass vor Erreichen der Obergrenze rechtzeitig Maßnahmen ergriffen und/ oder Regelungen getroffen werden können. Für den Fall, dass das dies nicht geschieht, sehen die Regelungen auch nicht vor, dass der Auftragnehmer gar keine Vergütung erhält: Der Auftragnehmer ist allenfalls verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu

		den vereinbarten Sätzen zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.
19	Allgemein: Gehen wir Recht in der Annahme, dass sämtliche in den Vergabeunterlagen geregelten Freistellungsansprüche ein Verschulden des Auftragnehmers voraussetzen und die Haftungsbegrenzung aus den EVB-IT AGB für diese Freistellungsansprüche entsprechend gilt?	Für die Freistellungsansprüche gelten die an der jeweiligen Stelle genannten Voraussetzungen; weitere Voraussetzungen gelten nicht. So setzt etwa eine Freistellung von urheberrechtlichen Ansprüchen gemäß Leistungsbeschreibung Los 1, Ziffer 5, eine unberechtigte Verwendung urheberrechtlich geschützter Leistungen Dritter durch den Auftragnehmer entgegen vereinbarter Vertragspflichten voraus. Die Haftungsbegrenzung aus den EVB-IT AGB gilt für Freistellungsansprüche nicht.
20	Allgemein: Gehen wir Recht in der Annahme, dass in sämtlichen Losen keine Tests (z.B. BITV-Test, Pentests, etc.) durch externe Anbieter erwartet werden? Falls doch, könnten Sie bitte bestätigen, dass Kosten hierfür gesondert vom Auftraggeber übernommen werden?	Im Rahmen der portalübergreifenden Lose 1-4 sind keine konkreten Tests geplant, aber grundsätzlich möglich. Zudem können die BIBB-Angebote auch ohne Auftrag geprüft werden (z. B. durch BFIT-Bund). Die Ergebnisse solcher Test werden mit den relevanten Rahmenvertragspartnern ausgewertet und entsprechende Maßnahmen abgestimmt. Die Umsetzung erfolgt je nach Art und Umfang über die Anpassungen im Bereich der Maintenance, den vereinbarten Supportrahmen oder Abrufe.
21	Allgemein: Gehen wir Recht in der Annahme, dass Regelungen der abzuschließenden EVB-IT Dienstverträge vorrangig vor dem Vertragstext gelten? Hintergrund ist, dass die Vergabeunterlagen an bestimmten Stellen explizit auf die Regelung von Besonderheiten hinweisen (s. z.B. unter Los 2	Sofern weitere, zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, haben diese Vereinbarungen ihre Grundlage in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und stellen individuelle Vertragsabreden dar. Sie wären gegenüber den abzuschließenden EVB-IT Dienstverträge vorrangig.

	Leistungsbeschreibung: "Sofern notwendig können noch weitere, zusätzliche Vereinbarungen z.B. zur Nutzung von Open-Source Software getroffen werden"), diese aber aufgrund der Rangfolgenregelung im Vertragstext ins Leere laufen könnten.	
22	Garantien im Rechtssinne können zu Erschwerungen der Kalkulation und daher zu einer erheblichen schlechteren wirtschaftlichen Attraktivität von Angeboten des Bieters führen. Wir davon aus, dass die Verwendung von Begriffen wie "sichert zu", "gewährleistet" und "garantiert" nur Vertragspflichten der Auftragnehmerin und keine verschuldensunabhängige Haftung begründet und Garantien im Rechtssinne nur dann als vereinbart gelten, wenn das unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 443 BGB im Vertrag festgeschrieben wird. Ist diese Annahme korrekt?	Wie bestimmte Begriffe in einem Vertrag auszulegen sind, kommt auch auf den Zusammenhang an, wie auch die Frage selbst impliziert. Sofern der Begriff „garantiert“ verwendet wird, ist eine Garantie im Sinne eines selbstständigen Garantieversprechens, das über die regelmäßige vertragliche Haftung für die Dauer der Garantie hinausgeht, nur dann gemeint, wenn eine entsprechende zusätzliche Formulierung ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich um eine ebensolche selbstständige Garantie handelt. Die in der Frage genannten Begriffe bedeuten andernfalls jedoch regelmäßig eine spezielle Estandspflicht, deren Verletzung zu einer verschuldensunabhängigen Haftung gemäß den gesetzlichen Haftungsregelungen führen würde.
23	Akzeptiert das BIBB im EVB-IT Vertrag eine Anpassung (4.1.4) nach Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB, oder müssen die Stunden-/ Tagessätze so kalkuliert werden, dass sie auch die Inflation der kommenden 4 Jahre bereits mit berücksichtigt, weil in der gesamten Vertragslaufzeit keinerlei Anpassungen mehr möglich sind?	Nein, die Stunden-/ Tagessätze sollen so kalkuliert werden, dass sie über Laufzeit unverändert bleiben.

24	In den Vergabeunterlagen ist ein EVB-IT Dienstvertrag als reines Blankodokument enthalten. Als Antwort auf Bieterfrage Nr. 3 haben Sie angegeben, dass der EVB-IT Dienstvertrag zeitnah nach Zuschlagserteilung erstellt werde und wesentliche Bestandteile bereits den Leistungsbeschreibungen zu entnehmen seien. Gehen wir Recht in der Annahme, dass der EVB-IT Dienstvertrag also ausschließlich für die jeweiligen Einzelabrufe Anwendung finden wird und nicht bereits den Rahmenvertrag bildet? Falls nein: Vor dem Hintergrund vergaberechtlicher Bedenken – konkret hinsichtlich der Wahrung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebots sowie des vergaberechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes - bitten wir hilfsweise darum, den EVB-IT Dienstvertrag allen Bietern bereits vor Angebotsabgabe vollständig vorausgefüllt zur Verfügung zu stellen. Nur so kann dieser einer Prüfung unterzogen werden und wirksam zur Grundlage des Angebots und des späteren Zuschlags gemacht werden.	Nein, der der EVB-IT Dienstvertrag ist Teil des Rahmenvertrags. Der Ablauf der Einzelabrufe ist in der Antwort auf Frage 15 beschrieben. Von der Bereitstellung von vorausgefüllten EVB IT Dienstverträgen für alle 8 Lose sehen wir ab, da mit dem Ausfüllen des EVB-IT Dienstvertrags keine wesentlichen Gesichtspunkte formuliert werden, die in den vorliegenden Vergabeunterlagen nicht genannt sind bzw. keine wesentlichen Änderungen demgegenüber erfolgen werden. Weitere Präzisierungen erfolgen zudem in den mit dem EVB IT Dienstvertrag stets mitgeltenden EVB IT Dienstleistungs-AGB (Digitale Verwaltung - EVB-IT Downloadseite). In der Folge ist die Leistung sowie die Vertragsbedingungen mit den vorliegenden Vergabeunterlagen transparent bestimmt.
25	In mehreren Losen wird zur Angebotsabgabe die Abgabe der "Eigenerklärung zur Eignung gem. nach §§ 123 und 124 GWB" erwartet, mit Verweis auf eine entsprechende Anlage, spezifisch zu einem konkreten Los.	Bei dem Dokument „Eigenerklärung zur Eignung alle Lose“ handelt es sich um die Erklärung nach §§ 123 und 124 GWB. Zwar werden die beiden Paragraphen nicht explizit erwähnt, die genannten Sachverhalte stellen aber die Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB dar.

	Zum Download finden wir aber nur Los-spezifische Eigenerklärungen zur beruflichen Leistungsfähigkeit. Welches Dokument kann für die Eignung gem. nach §§ 123 und 124 GWB je Los verwendet werden? Es gibt ein zentrales Dokument "Eigenerklärung zur Eignung" für alle Lose, dies referenziert aber nicht auf §§ 123 und 124 GWB.	Das Dokument ist gemäß den Leistungsbeschreibungen von allen Bietern unterzeichnet einzureichen. Da der Inhalt für alle gleich ist, wurde der Einfachheit halber für alle Lose ein Dokument zur Verfügung gestellt. Nummer und Bezeichnung des Loses können jeweils eingetragen werden.
26	im Rahmen der Ausschreibung "Rahmenverträge Digitale Kommunikation: Relaunch Website, Design, Hosting, Support und Weiterentwicklung" haben wir unser Angebot fristgerecht über die eVergabe-Plattform eingereicht. Dabei haben wir die losübergreifend geforderten Unterlagen vollständig hochgeladen sowie zusätzlich die Angebotsunterlagen für Los 3, an dem wir teilnehmen. Beim Abschluss der Angebotsabgabe erschien systemseitig der Hinweis, dass nicht alle geforderten Dokumente hochgeladen worden seien. Da wir bewusst nicht an allen Losen teilnehmen, möchten wir höflich nachfragen, ob diese Meldung möglicherweise dadurch ausgelöst wird, dass nur für ein einzelnes Los Unterlagen hochgeladen wurden? Für eine kurze Rückmeldung, ob unser Angebot und die hochgeladenen Unterlagen vollständig und korrekt bei Ihnen eingegangen sind, bedanken wir uns im Voraus.	Ihre Einschätzung, dass sowohl losübergreifend als auch losspezifisch Unterlagen einzureichen sind, ist richtig. Insgesamt werden zur Einreichung mit Unterschrift erwartet: • Vertragstext • Eigenerklärung zur Eignung • Eigenerklärung RUS • Erklärung Auftragsverarbeitung Lose 2 bis 8 • Kostenplan (losspezifisch) • Eigenerklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit (losspezifisch) Das System wird nicht von uns betrieben, sondern vom Beschaffungsamt des BMI. Nach den uns vorliegenden Informationen sollte es keine Probleme bei der von Ihnen beschriebenen Vorgehensweise geben. Zu Systemnachrichten und was Ihnen zu Grunde liegt, können wir aber als Nichtbetreiber des Systems generell keine Auskunft geben. Bei technischen Fragen zur e-Vergabe können wir nur auf das entsprechende Kontaktformular oder die telefonische Hotline 022899 - 610 – 1234 verweisen. Da die Angebote aufgrund der Verfahrensvorgaben für uns aus gutem Grund erst nach Ablauf der Angebotsfrist einsehbar sind, können wir zum jetzigen Zeitpunkt leider auch keine Aussagen

		darüber machen, ob Ihre Unterlagen vollständig und korrekt eingegangen sind.
--	--	--

Wir weisen darauf hin, dass diese Beantwortung von Bieterfragen als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen ebenfalls Vertragsbestandteil wird. Eine Nichtberücksichtigung dieser Information führt somit zum Angebotsausschluss.

Bis zum Schlusstermin für das Angebot am 25.02.2026, 10:00 Uhr können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Bewerbung.

Im Interesse der Bieter sollten auftretende Fragen unverzüglich, spätestens jedoch am 18.02.2026, 10:00 Uhr gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Knecht